

Einsender (ggf. Stempel):

kanzlei humboldt28  
gilljen e. theisohn - rechtsanwältin  
jan sürig - rechtsanwalt  
humboldtstr. 28 - 28203 bremen

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum: 18.11.2011

Fax 01803.551834413  
planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil  Beschluss rechtskräftig:  ja  nein

Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom: 14.11.2011

Gericht: VI Bremen  Behörde:

sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: LV 1137/11

Normen: § 167 Abs. 2 VwGO

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagnote:

selbständigen Antrag, Untätigkeit, Kostentragung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

1. Die Ausländerbehörde trägt die Verfahrenskosten weil sie auf einen selbständigen Antrag - in dem ihr 2 Wochen Frist gesetzt wurden, nicht reagiert hat
2. Wenn die Ausländerbehörde auf einen persönlichen Vorsprache bestanden hätte, wäre es an ihr gewesen innerhalb der gesetzl. 2. Wochen - Frist den Anspruch ggü. dem RA zu bestätigen und den Akt. zur persönlichen Vorsprache zu übermitteln

Abschrift



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 V 1137/11

EINGEGANGEN

### Beschluss

19. Okt. 2011

In der Verwaltungsrechtssache

Erl.....

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,  
Gz.: - S-124/11 -

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe  
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,  
Gz.: - 051-605-235855 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch die Richterin  
Stybel als Berichterstatterin am 14. Oktober 2011 beschlossen:

**Das Verfahren wird eingestellt.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung  
auf 2.500 Euro festgesetzt.**

### Gründe

Nachdem die Hauptsache gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erledigt ist, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Die Kostenentscheidung im obigen Tenor entspricht der Billigkeit im Sinne von § 161 Abs. 2 VwGO.

Dem Antragsteller stand ein Anspruch auf die geltend gemachte Verfahrensfiktionsbescheinigung zu, nachdem das OVG Bremen mit Beschluss vom 12.08.2011 – 1 B 150/11 – die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet bzw. wiederhergestellt hatte; bei dieser Verfahrenskonstellation hat auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Aussicht auf Erfolg (vgl. VG Bremen, Beschl. v. 13.04.2011 – 4 V 62/11).

Die Kosten des Verfahrens waren auch nicht analog dem Rechtsgedanken des § 156 VwGO von dem Antragsteller zu tragen. Die Antragsgegnerin hatte dem Antragsteller Anlass zur Erhebung des Eilantrags gegeben, nachdem er mit Faxschreiben vom 18.08.2011 die Verfahrensfiktionsbescheinigung unter Setzung einer zwei Wochen Frist beantragt hatte. Diese Frist war bei Antragserhebung auch bereits verstrichen. Auch wenn die Antragsgegnerin auf einer persönlichen Vorsprache des Antragstellers für die Aushändigung der Bescheinigung bestehen wollte, wäre es an ihr gewesen, innerhalb der gesetzten Frist den Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten zu kontaktieren, das Bestehen des Anspruchs zu bestätigen und den Antragsteller zur Vorsprache zu diesem Zweck aufzufordern. Dies ist nicht geschehen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

gez. Stybel